

<p>Merkblatt zum Antrag auf Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen 2022</p>
--

Inhalt

1. Antrag auf Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	1
1.1 Förderantrag	1
1.2 Fördermaßnahmen	2
1.3 Zuwendungsvoraussetzungen	4
a) Allgemeines	4
b) Förderfähige Fläche	4
c) Mindestparzellengröße	4
d) Materialbestellung	5
2. Beantragung der Auszahlung der Umstrukturierungs- und Umstellungsmittel	5
2.1 Auszahlungsantrag	5
2.2 Genehmigungen für Wiederbepflanzungen bzw. für die Umwandlung von nicht ...	5
genutzten und noch gültigen Pflanzrechten	5
2.3 Verwendungsnachweise, Vor-Ort-Kontrollen und Sanktionen	6
3. Abgabe des gemeinsamen Antrags zur Erfüllung der anderweitigen Verpflichtungen	
(Cross Compliance)	7
a) Grundanforderung an die Betriebsführung	7
b) Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand	8
c) Verspätete Einreichung	8
d) Änderung eines eingereichten Flächenantrags	9
e) Flächenangaben und -sanktionen	9
4. Sanktionen bei Nichterfüllung oder nur teilweiser Erfüllung von Auflagen	9
5. Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds	
(EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten gemäß Artikel	
113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des	
Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das	
Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)	10

1. Antrag auf Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

1.1 Förderantrag

Der Antrag auf Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen für das Antragsjahr 2022 (**Durchführungsjahr 2022** - Maßnahme soll im Jahr 2022 durchgeführt werden) ist bis spätestens zum **31. August 2021 (Ausschlussfrist)** unter **Angabe des geplanten Flächenumfangs (Flurstücksverzeichnis zum Antrag Umstrukturierung und Umstellung)** bei den Landratsämtern – untere Landwirtschaftsbehörden – zu stellen.

Antragsberechtigt sind Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Rebflächen in Baden-Württemberg, die als natürliche Personen, Zusammenschlüsse von natürlichen Personen sowie juristische Personen zuwendungsfähige Maßnahmen durchführen und die damit verbundenen Kosten tragen.

Für die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen können nur **rechtmäßig zu bestockende Rebflächen** (Flurstücke) berücksichtigt werden, die innerhalb Baden-Würtbergs liegen.

Falls die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter in der Weinbaukartei geführt wird, muss bei der Antragstellung eine Pacht- oder Kaufvereinbarung vorgelegt bzw. nachgereicht werden. Auf eine Aktualisierung der Weinbaukartei ist zu achten. Da die Auszahlung aller Förder- und Ausgleichsmaßnahmen zentral unter Verwendung der Unternehmens-Nummer erfolgt, ist sicherzustellen, dass die antragstellende Person für die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung mit der späteren antragstellenden Person des Gemeinsamen Antrags identisch ist (z.B. keine Stellung der Anträge durch verschiedene Familienmitglieder, es sei denn bei eingetragenen Personengesellschaften mit nachgewiesener Zeichnungsberechtigung der jeweiligen Unterzeichner).

Sollte Ihnen noch keine Unternehmensnummer (UD-Nummer) vorliegen, beantragen Sie diese bitte bei Ihrem zuständigen Landratsamt (untere Landwirtschaftsbehörde). Bei Pacht- und Bewirtschaftungsverträgen ist ausschließlich der in der Weinbaukartei eingetragene Pächter antragsberechtigt.

1.2 Fördermaßnahmen

Im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen können in Baden und Württemberg folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik durch Aufbau von Rebflächen mit dem Ziel, Flächen mit Gassenbreiten von mindestens 1,80 Metern zu schaffen. Damit muss mindestens eine der folgenden Maßnahmen - *Maßnahmcodes (MC)* verbunden sein:
 - ein Rebsortenwechsel (lt. Rebsortenschlüssel) – *MC 10*,
 - die Umbepflanzung auf Basis des Rechts der Wiederbepflanzung – *MC 11*,
 - eine Gassenverbreiterung um mindestens 15 cm – *MC 20*,
 - die Umstellung von Flächen mit ungünstigen Bewirtschaftungsstrukturen (z.B. Flächen mit unterschiedlichen Gassenbreiten, trapezförmiger Auszeilung, Pergola-, Einzelstock- und Umkehrerziehung im Altbestand und Geländeverschiebungen durch Erdbewegungen) – *MC 30 bis 35*.

Die Maßnahmen werden entsprechend der Förderkulisse "Umstrukturierung Rebflächen" mit folgenden Beträgen gefördert:

Flurstücke mit einer überwiegender Hangneigung unter 30 %	bis zu <u>7.000 €/ha</u>
Flurstücke mit einer überwiegender Hangneigung zwischen 30 % bis unter 45 %	bis zu <u>12.000 €/ha</u>
Flurstücke mit einer überwiegender Hangneigung ab 45 %	bis zu <u>18.000 €/ha</u>

2. Die Schaffung von Direktzugfähigkeit sowie der Aufbau von Rebflächen ohne Vorgabe der Mindestgassenbreite ab einer Hangneigung von 30 % (mindestens Hangneigungsklasse 2) – *MC 50*. Diese Maßnahme kann mit einer Umbepflanzung kombiniert werden – *MC 51*.

Die Maßnahmen werden entsprechend der Förderkulisse „Umstrukturierung Rebflächen“ mit folgenden Beträgen gefördert:

Flurstücke mit einer überwiegender Hangneigung zwischen 30 % bis unter 45 %	bis zu <u>12.000 €/ha</u>
Flurstücke mit einer überwiegender Hangneigung ab 45 %	bis zu <u>18.000 €/ha</u>

3. Der Aufbau von Rebflächen nach Bodenordnungsverfahren – *MC 60* – wird mit einem Förderbetrag bis zu 7.000 €/ha gefördert. Eine Berücksichtigung der Hangneigung erfolgt nicht. Der Antrag auf Förderung ist bis zum 31. August 2021 (Ausschlussfrist) bei der jeweiligen unteren Landwirtschaftsbehörde zu stellen. Sollten zu diesem Zeitpunkt die neuen Flurstücksnummern und -größen noch nicht vorliegen, ist lediglich die Gemarkung, der Name des Flurbereinigungsverfahrens und die voraussichtliche Größe der Pflanzfläche anzugeben. Die Auszahlung der Fördermittel ist im Rahmen des Gemeinsamen Antrags bis 16. Mai 2022 (Ausschlussfrist) zu beantragen. Sollten zu diesem Zeitpunkt die neuen, durch vorläufige Besitzeinweisung zugewiesenen Flurstücksnummern und -größen vorliegen, sind diese in das "Flurstücksverzeichnis Umstrukturierung" in FIONA einzutragen. Sollten zu diesem Zeitpunkt die neuen, durch vorläufige Besitzeinweisung zugewiesenen Flurstücksnummern und -größen noch nicht vorliegen, müssen die Daten schnellstmöglich nachgereicht werden.
4. Folgende Maßnahmen werden mit einem Förderbetrag von bis zu 18.000 €/ha gefördert:
 - Der Aufbau von Rebflächen sowie von langfristig funktionsfähigen Böschungen oder Mauern in Reblagen mit Lößterrassen oder Terrassen, die entweder ein Gefälle ab 30%– über die Hangkante gemessen – aufweisen oder die zu einem wesentlichen Teil maximal 8 m breit sind, oder deren wegemäßige Erschließung unzureichend ist – *MC 70*. Diese Maßnahme kann mit einer Umbepflanzung kombiniert werden – *MC 71*.
 - Die Umstellung auf Querterrassen – *MC 40*. Diese Maßnahme kann mit einer Umbepflanzung kombiniert werden – *MC 41*.
 - Pflanzungen auf sonstigen vorhandenen Terrassen gelten als Flachlage und werden ggf. gemäß den Punkten 1 und 2 gefördert.
5. Der Aufbau von Rebflächen einschließlich langfristig funktionsfähiger Mauern in terrassierten Handarbeitslagen (Mauersteillagen) wird mit einem Förderbetrag von bis zu 32.000 €/ha gefördert – *MC 80*. Dieser kann mit einer Umbepflanzung kombiniert werden – *MC 81*.
 - Ausschlaggebend bei den Punkten 4 und 5 sind die Verhältnisse nach Umsetzung der Maßnahme.

Hinweis: Über die in den einzelnen Ziffern aufgeführten Fälle hinaus, ist eine Kombination der Maßnahmen der Ziffern 1 bis 5 nicht möglich!

6. Die ortsfeste Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen wird mit einem Förderbetrag von bis zu 1.800 €/ha gefördert – *MC 90*. Die Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen nach Bodenordnungsverfahren ist möglich – *MC 91*. Eine Förderung ist auch für Anlagen möglich, die in bestehende Rebanlagen eingebaut werden. Diese Rebanlagen müssen auf Basis von Pflanzrechten, einer Umwandlungsgenehmigung oder Wiederbepflanzungsgenehmigung zulässigerweise erstellt worden sein.

Die Tröpfchenbewässerungsanlagen können nur auf Flächen gefördert werden, auf denen bisher keine Tröpfchenbewässerungsanlage gefördert wurde. Die Kombination mit den übrigen Maßnahmen (1. - 5.) ist möglich.

Nähere Hinweise zu den einzelnen Maßnahmen und den dazugehörigen Maßnahmcodes sind den Ausfüllhinweisen zur Anlage Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.

1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

a) Allgemeines

Die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen kann nur auf rechtmäßig zu bestockenden Rebflächen innerhalb Baden-Württembergs erfolgen. Das bedeutet, dass im Rahmen der neuen Anbauregeln nur solche Flurstücke berücksichtigt werden können, für die eine **Genehmigung der Umwandlung von im eigenen Betrieb entstandenen, nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten** oder eine **Genehmigung der Wiederbepflanzung** vorliegt.

Eine Förderung ist **nicht zulässig bei**:

- Anpflanzungen auf der Basis von umgewandelten, **nicht im eigenen Betrieb entstandenen** (also von einem anderen Betrieb übernommenen) **Pflanzrechten**
- Anpflanzungen auf der Basis einer Genehmigung von Neuanpflanzungen, bzw. Tröpfchenbewässerungsanlagen in Rebflächen, die auf Basis einer Neuanpflanzungsgenehmigung gepflanzt worden sind.

Die für die Umstellung und Umstrukturierung für Rebflächen **förderfähigen Rebsorten** sind in der Anlage "Rebsortenliste" aufgelistet.

b) Förderfähige Fläche

Als förderfähig gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) 2016/1150 ist die mit Reben bepflanzte Fläche definiert durch den äußeren Umfang der Rebstöcke zuzüglich eines Puffers, dessen Breite der halben Entfernung zwischen den Pflanzreihen entspricht. Diese Fläche ist im Flurstücksverzeichnis einzutragen.

Die Nettorebfläche laut Weinbaukartei kann größer sein, da hier auch Vorgewende etc. dazu zählen.

c) Mindestparzellengröße

Die umstrukturierte oder umgestellte Rebfläche darf **3 Ar** je Förderantrag nicht unterschreiten, damit eine Beihilfe gewährt werden kann. Dies bedeutet, dass je Antragsteller/in die zusammenhängende förderfähige Fläche, sowohl bei der Umstrukturierung und Umstellung (Maßnahmcodes 10 - 81) als auch bei der Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen (Maßnahmcodes 90 und 91), mindestens 3 Ar betragen muss.

Diese Voraussetzung ist nur erfüllt, wenn die betroffenen Flurstücke zusammenliegen und die jeweilige Maßnahme (z.B. Pflanzung oder Installation der Tröpfchenbewässerungsanlage) im selben Kalenderjahr durchgeführt wird. Die Flurstücksgröße, für die eine Beihilfe gewährt werden kann, darf **ein Ar nicht** unterschreiten. Teilflächen von Flurstücken können gefördert werden, wenn sie zwar kleiner als ein Ar sind aber mit anderen Flurstücken zusammenliegen und mindestens 3 Ar ergeben.

d) Materialbestellung

Zuwendungen für eine ortsfeste Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen (MC 90 und 91) dürfen nur für solche Vorhaben beantragt werden, bei denen die **Bestellung und Beschaffung einer Tröpfchenbewässerungsanlage noch nicht erfolgt ist und die Installation im Jahr 2022 stattfinden wird.**

Die vorherige Bestellung bzw. Beschaffung von Pflanzmaterial ist förderunschädlich.

2. Beantragung der Auszahlung der Umstrukturierungs- und Umstellungsmittel

2.1 Auszahlungsantrag

Die Zahlung der Fördermittel zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen 2022 muss im Rahmen des **Gemeinsamen Antrags (GA 2022)** bis **16. Mai 2022 (Ausschlussfrist)** bei Ihrer jeweiligen zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde im Rahmen von **FIONA** beantragt werden. Nach dem 16. Mai 2022 eingehende Auszahlungsanträge sind von der Förderung ausgeschlossen.

Im Rahmen des Auszahlungsantrags können der Antrag auf Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen oder Antragsteile, z.B. der Antrag bezüglich einzelner Flurstücke, zurückgenommen und Änderungen hinsichtlich der zu pflanzenden Rebsorte, der Maßnahmcodes, der Gassenbreite sowie eine Änderung der im Förderantrag beantragten Fläche unter Beachtung der Förderkriterien vorgenommen werden.

Sofern Sie nach dem 16. Mai 2022 feststellen, dass die von Ihnen im Auszahlungsantrag angegebenen Flächen oder Maßnahmcodes nicht korrekt sind, so sind die Änderungen spätestens bis zur Ankündigung der Vor-Ort-Kontrolle (in der Regel mit dem Einreichen des Verwendungsnachweises) hinreichend begründet und schriftlich bei der unteren Landwirtschaftsbehörde zu beantragen. Eine Änderung ist allerdings dann nicht mehr möglich, wenn die Behörde bereits Ermittlungen eingeleitet hat und Sie davon Kenntnis haben.

2.2 Genehmigungen für Wiederbepflanzungen bzw. für die Umwandlung von nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten

Die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen kann im Durchführungsjahr 2022 nur auf rechtmäßig zu bestockenden Flächen innerhalb Baden-Württembergs erfolgen, für welche eine **Genehmigung der Wiederbepflanzung** oder eine **Genehmigung der Umwandlung von im eigenen Betrieb entstandenen, nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten** gemäß den Anbauregeln im Weinbau vorliegt.

Liegt die entsprechende Genehmigung zum Zeitpunkt der Antragstellung (GA 2022) noch nicht vor, kann diese bis spätestens **15. Juli 2022** nachgereicht werden.

Bitte beachten Sie:

Erfolgt nach der Rodung binnen drei Jahren eine Wiederbepflanzung auf derselben Fläche, wird das sogenannte **vereinfachte Verfahren** angewandt. In diesen Fällen müssen Sie dem Antrag auf Auszahlung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen **keine** Genehmigung auf Wiederbepflanzung beifügen.

2.3 Verwendungsnachweise, Vor-Ort-Kontrollen und Sanktionen

Mit der Einreichung der Pfropfrebenrechnungen bzw. der Rechnungen für Tropfschläuche wird die Durchführung der jeweiligen Maßnahme angezeigt. Diese können Sie auch nach dem 16. Mai 2022, jedoch bis spätestens **15. Juli 2022**, nachreichen. Mit Vorlage der Rechnung wird die Durchführung der jeweiligen Maßnahme angezeigt. Nach Eingang des Verwendungsnachweises erfolgt zeitnah die Vor-Ort-Kontrolle auf den betroffenen Flächen.

Wird bei der Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, dass die im Auszahlungsantrag beantragten und tatsächlich festgestellten Flächen nicht den Fördervoraussetzungen entsprechend bzw. nicht im beantragten Umfang bepflanzt wurden oder die beantragte Tröpfchenbewässerungsanlage nicht (ortsfest) installiert wurde, erfolgt eine Kürzung und ggf. eine Sanktionierung. Kürzungen und Sanktionen werden entsprechend Artikel 54 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1149 in der jeweils geltenden Fassung wie folgt vorgenommen:

Die Höhe der Unterstützung wird auf der Grundlage der Differenz zwischen der Fläche, die nach Verwaltungskontrollen des Stützungsantrags genehmigt oder anschließend (z.B. im Auszahlungsantrag GA) geändert wurde und der bei Vor-Ort-Kontrollen im Anschluss an die Durchführung ermittelten Fläche, auf der das Vorhaben tatsächlich durchgeführt wurde, berechnet.

- Wenn die Differenz 20 % nicht überschreitet, wird die Unterstützung auf Grundlage der bei Vor-Ort-Kontrollen im Anschluss an die Durchführung ermittelten Fläche berechnet.
- Wenn die Differenz mehr als 20 %, jedoch höchstens 50 % beträgt, wird die Unterstützung auf Grundlage der bei Vor-Ort-Kontrollen im Anschluss an die Durchführung ermittelten Fläche berechnet und um das Doppelte der festgestellten Differenz gekürzt.
- Beträgt die Differenz mehr als 50 %, wird für das betreffende Vorhaben keine Unterstützung gewährt.

Wird festgestellt, dass die im Auszahlungsantrag beantragte Fläche kleiner als die ermittelte Fläche (Unterbeantragung) ist, so wird bei der Beihilfeberechnung nur die im Auszahlungsantrag beantragte Fläche berücksichtigt.

3. Abgabe des gemeinsamen Antrags zur Erfüllung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)

Die Gewährung von Zahlungen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen ist an die **Einhaltung von Vorschriften der anderweitigen Verpflichtungen in den Bereichen Umwelt, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz** (Cross Compliance) geknüpft. Alle durch die Förderung Begünstigten müssen die Cross Compliance-Regelungen **in den drei auf die Auszahlung** der Förderung der Umstrukturierung **folgenden Kalenderjahren** – ab dem 1. Januar – einhalten.

Um die Überprüfung der anderweitigen Verpflichtungen durchführen zu können, sind Sie **verpflichtet**, innerhalb dieses Zeitraums **den Gemeinsamen Antrag mit allen Angaben zu Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb jährlich zu stellen**.

Verstöße im Rahmen von Cross Compliance führen zu einer Kürzung der Direktzahlungen (u.a. Betriebsprämie), der flächen- und tierbezogenen Fördermaßnahmen der zweiten Säule (FAKT, AZL, LPR Teil A, UZW) und zu Rückforderungen der Zahlungen der Umstrukturierungs- und Umstellungsmittel.

Eine detaillierte Beschreibung des Kontroll- und Sanktionssystems liegt den unteren Landwirtschaftsbehörden vor oder ist im Internet unter <http://www.gap-bw.de> abrufbar.

Die Cross Compliance-Regelungen umfassen:

- Grundanforderung an die Betriebsführung (einschlägige, schon bestehende EU-Richtlinien und -Verordnungen),
- Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

Die Cross Compliance-Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der Zahlungen für die Umstrukturierung von Rebflächen oder flächenbezogene Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten, auch wenn diese in unterschiedlichen Bundesländern liegen, die Cross Compliance-Verpflichtungen einhalten muss. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Förder- und Ausgleichszahlungen berücksichtigt werden.

a) Grundanforderung an die Betriebsführung

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung (= GAB) ergeben sich aus den im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) aufgeführten EU-Richtlinien und -Verordnungen aus den Bereichen **Umwelt**; mit z.B. FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Nitratrichtlinie, **Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen**. Darunter fallen Rechtsbereiche wie die Pflanzenschutzmittelverordnung, Grundanforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, Tierkennzeichnung und **Tierschutz** mit den Richtlinien über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie über die Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern und Schweinen.

Die EU-Verordnungen gelten unmittelbar und die Richtlinien sind in nationales Recht umgesetzt. Somit ergeben sich aus diesem Bereich keine neuen Verpflichtungen für die Praxis. Vielmehr handelt es sich um gesetzliche Standards, die derzeit bereits fachrechtlich einzuhalten sind. Festgestellte Verstöße werden deshalb außerdem von den zuständigen Behörden im Rahmen des Fachrechtes geahndet.

b) Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

Alle landwirtschaftlichen Flächen, auch die aus der Produktion genommenen Flächen, sind in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten.

Die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gibt im Anhang II den Rahmen für diese Anforderungen vor. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die in diesem Anhang genannten „Standards“ u. a.

- Bodenerosion,
- organische Substanz im Boden,
- Mindestbodenbedeckung,
- Nichtbeseitigung von Landschaftselementen und
- Grundwasserschutz

zu präzisieren und in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland erfolgt dies mit der Agrarzah-lungen-Verpflichtungenverordnung.

Cross Compliance ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Cross Compliance-Verpflichtungen die bestehenden Verpflichtungen, die sich aus dem nationalen Fachrecht ergeben, auch einzuhalten, die teilweise die Cross Compliance-Anforderungen überstei-gen oder umfassender als diese sind. Ahndungen nach dem deutschen Fachrecht (Ordnungswid-rigkeiten) erfolgen unabhängig von Sanktionen auf Grund von Verstößen gegen Cross Compliance-Verpflichtungen. Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen somit nur dann eine Kürzung der EU-Zahlungen aus, wenn gleichzeitig auch gegen die Cross Compliance-Verpflichtungen versto-ßen wird.

Aus der Gesamtheit aller Antragsteller werden jährlich mind. 1 % der Betriebe und je Rechtsakt auf die Einhaltung von Cross Compliance geprüft. Die Nichteinhaltung der Anforderungen führt, unab-hängig von einem eventuellen Bußgeldverfahren im Fachrecht, zur Kürzung aller Zahlungen. Die Kürzung bei Nichteinhaltung einer Anforderung infolge von Fahrlässigkeit beträgt in der Regel 3 % aller Zahlungen, wobei je nach Schwere des Verstoßes die Kürzung auf 1 % zu vermindern oder auf 5 % zu erhöhen ist. Bei wiederholten Verstößen aus Fahrlässigkeit erhöht sich die Kürzung auf maximal 15 %. Vorsätzlich begangene Verstöße können bis zur vollständigen Versagung der Prä-mie im aktuellen und zusätzlich auch im Folgejahr führen.

Die im Rahmen von Cross Compliance im Einzelnen einzuhaltenden Anforderungen entnehmen Sie bitte der "Informationsbroschüre über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) – Ausgabe 2021" bzw. ab Januar 2022 der Ausgabe 2022.

Diese Broschüre ist bei der örtlich zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde erhältlich und steht im Internet unter

<http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung,Len/Startseite/Gemeinsamer+An-trag/Cross+Compliance+Arbeitshilfen>

zur Verfügung. Zudem sind dort weitere Informationen zu Cross Compliance zu finden.

c) Verspätete Einreichung

In den drei auf die Auszahlung der Mittel der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflä-chen folgenden Jahre müssen Sie zur Einhaltung der Cross Compliance den Gemeinsamen

Antrag mit allen erforderlichen Anlagen bis spätestens 15. Mai (Einreichungsfrist) **bei der unteren Landwirtschaftsbehörde einreichen.** So ist beispielsweise bei Auszahlung in 2022 der Gemeinsame Antrag in 2023, 2024 und 2025 zu stellen. Sollte der Antrag bis zu 25 Kalendertage nach dem 15. Mai eingehen, wird – außer im Fall höherer Gewalt und bestimmten außergewöhnlichen Umständen – die Zahlung um je 1% je Arbeitstag gekürzt bzw. zurückgefordert.

Beträgt die Terminüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so wird der Gemeinsame Antrag abgelehnt. Ein Fall höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände ist innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Betriebsinhaber hierzu in der Lage ist, schriftlich der unteren Landwirtschaftsbehörde mitzuteilen.

d) Änderung eines eingereichten Flächenantrags

Bis zu 25 Kalendertage nach der genannten Einreichungsfrist ist eine Änderung bzw. Ergänzung eines eingereichten Gemeinsamen Antrags möglich. Die Mitteilung der Änderung oder Ergänzung muss **schriftlich** bei der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen. Folgende Änderungen sind ohne Beihilfekürzungen bis zum 31. Mai möglich:

- Nachmeldung einzelner landwirtschaftlich genutzter Schläge,
- Änderung der Nutzung oder der Antragstellung auf Beihilfen bei einzelnen beantragten Schlägen,
- Nachmeldung bzw. Änderung anspruchsbegründender Unterlagen, Verträge oder Erklärungen.

e) Flächenangaben und -sanktionen

Die antragstellende Person hat alle ihre landwirtschaftlichen Flächen im Allgemeinen Flurstücksverzeichnis des Gemeinsamen Antrags anzugeben, unabhängig davon, ob für die jeweilige Fläche Beihilfe beantragt wird. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, erfolgen je nach Schwere des Verstoßes Kürzungen der EU-Direktzahlungen und sonstigen Förderungen.

4. Sanktionen bei Nichterfüllung oder nur teilweiser Erfüllung von Auflagen

Werden mit der Beihilfegewährung verbundene Verpflichtungen nicht erfüllt, so wird die beantragte Beihilfe auf Grundlage von Schwere, Ausmaß und Dauer des festgestellten Verstoßes gekürzt oder verweigert. Von Sanktionen kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller die untere Landwirtschaftsbehörde **schriftlich** darüber informiert hat, dass der Antrag fehlerhaft ist oder seit Einreichung fehlerhaft geworden ist. Dies findet jedoch keine Anwendung, wenn der Antragsteller von einer anstehenden Vor-Ort-Kontrolle Kenntnis erlangt hat oder bereits über Unregelmäßigkeiten im Antrag unterrichtet war.

5. Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Art.57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Veröffentlicht werden - nachträglich - die Zahlungen, die ein Empfänger in einem betreffenden EU-Haushaltsjahr erhalten hat. Das EU-Haushaltsjahr beginnt am 16.10. eines Jahres und endet am 15.10. des Folgejahres, d. h. es weicht vom Kalenderjahr ab. Die Daten bleiben vom Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Art. 111 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Informationen:

a) den Namen der Begünstigten, und zwar

- bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
- den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
- den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;

- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250,- €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code („Kleinempfänger“) angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6.August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten gelten ab 25.05.2018 die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABL. L 119, S.1 vom 4. Mai 2016 und ABL. L 314, S. 72 vom 22. November 2016) sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.